

Satzung

zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung zum
Bebauungsplan Nr. 36 "Nördlich Gartenstraße"
vom 3.05.1993

Punkt 7. "Garagen"

Absatz 1 der rechtskräftigen Gestaltungssatzung gem. § 81
Bauordnung NW vom 28.12.1992 wird wie folgt geändert/ergänzt:

Für das Außenwandmaterial von Garagen gilt sinngemäß die
Ausführung des Hauptbaukörpers. Sie sind mit geneigtem Dach
(Sattel- oder Walmdach) oder Flachdach zu errichten. Für ge-
neigte Dächer ist eine Neigung von 25° bis 45° zulässig. Eine
oder mehrere zusammenhängende Garagen können mit gemeinsamem
Sattel-/Walmdach errichtet werden. Für die Eindeckung geneig-
ter Dächer gilt sinngemäß die Dacheindeckung des Hauptbau-
körpers.

Im Wege der Ausnahme gem. § 68 Abs. 1 Bauordnung NW können
andere Dachformen-/neigungen zugelassen werden, wenn eine
Begründung des Daches vorgesehen und ein Einfügen der Dachge-
staltung in die Umgebungsbebauung gegeben ist.

Im übrigen bleibt Punkt 7. der Gestaltungssatzung unberührt.

Vorstehende Änderungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 36 "Nördlich Gartenstraße" wurde vom Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 29.04.1993 gem. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124) i.V.m. § 81 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419/SGV NW 232, ber. in GV. NW. 1984 S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 467) beschlossen. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung vom 23.04.1993 beschlossen.

Everswinkel, den 3.05.1993

Poll

(Poll)
Bürgermeister

Friemel

(Friemel)
Ratsmitglied

Pottebaum

(Pottebaum)
Schriftführerin

Die Satzung wurde am 07.05.1993 im Amtsblatt des Kreises Warendorf -Ausgabe Nr. 19 - öffentlich bekanntgemacht und ist damit rechtskräftig geworden.

Everswinkel, den 11.05.1993

Der Gemeindedirektor

Walter
(Walter)

